

ihrer massenpolitischen Arbeit stützen sie sich auf die gesellschaftliche Aktivität der Bürger. Sie arbeiten eng mit den *gesellschaftlichen Organisationen*, insbesondere den *Gewerkschaften*, und den Ausschüssen der *Nationalen Front der DDR* zusammen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die K. u. a. das Recht, Beschlußvorlagen in die Volksvertretung einzubringen; dem Rat Vorschläge und Vorlagen zu unterbreiten, zu denen er innerhalb von 14 Tagen Stellung zu nehmen hat; an den Sitzungen des Rates teilzunehmen, soweit ihren Aufgabenbereich betreffende Fragen oder von ihnen eingebrachte Vorlagen oder Vorschläge beraten werden; die Teilnahme der Mitglieder des Rates, der Leiter der Fachorgane, der Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie der Vorsitzenden der Genossenschaften an den Kommissionssitzungen zu fordern; von den nachgeordneten Räten, den Leitern der Fachorgane des Rates und den Leitern der Betriebe und Einrichtungen Auskünfte zu verlangen. Jede K. wird von einem durch die Volksvertretung aus dem Kreis der Abgeordneten gewählten Vorsitzenden geleitet. Durch die Volksvertretung können in die K. auch Mitglieder berufen werden, die nicht Abgeordnete oder Nachfolgekandidaten sind. Sie haben in der K. die gleichen Rechte und Pflichten wie die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten. Zur Lösung ihrer Aufgaben können die K. von Abgeordneten geleitete Aktivs bilden, in denen ständig oder befristet sachkundige und erfahrene Bürger unmittelbar in die Arbeit der Volksvertretungen einbezogen werden.

Komplexprogramm für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW: von der XXV. Ta-

gung des *Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe* (Juli 1971) beschlossenes Grundsatzdokument, das auf der Grundlage der Beschlüsse der XXIII. (außerordentlichen) Tagung des RGW (April 1969) ausgearbeitet wurde und die Grundrichtung und die Hauptaufgaben für die weitere Entwicklung der *sozialistischen ökonomischen Integration* festlegt. Das K. bestimmt den Charakter, die Grundprinzipien, die Hauptziele und die Hauptwege und -mittel der sozialistischen ökonomischen Integration und legt umfassend die konkreten Aufgaben und Maßnahmen zu ihrer Entwicklung auf allen Gebieten der internationalen ökonomischen Zusammenarbeit (Koordinierung der Pläne, wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, Spezialisierung und Kooperation der Produktion, Außenhandel, Valuta- und Finanzbeziehungen usw.) sowie in den wichtigsten Bereichen und Zweigen der Industrie, der Landwirtschaft, des Verkehrs usw. fest. Das K. wurde in Übereinstimmung mit den Normativdokumenten des RGW in der Form eines Beschlusses (postanowlenije) der Ratstagung, des höchsten Organs des RGW, angenommen. Es enthält Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit an die Mitgliedsländer des RGW sowie Beschlüsse zu organisatorischen Fragen (Arbeitsaufträge) für die Ratsorgane. Das K. wurde von den zuständigen staatlichen Organen der RGW-Länder bestätigt. Damit haben die in ihm enthaltenen Empfehlungen für die Mitgliedsländer des RGW Rechtskraft erlangt und sind für diese gemäß Statut des RGW rechtsverbindlich (Art. IV und Art. II). Die im K. enthaltenen Beschlüsse sind für die Organe des RGW mit Beschlußfassung durch die Ratstagung rechtsverbindlich (Statut des RGW, Art. IV). Bedingt durch seinen umfassenden, programmatischen Charakter enthält das K. all-